Thorner Wochenblatt.



Donnerstag, Nro. 13. den 27. März 1823.

Magdeburgs Zerstöhrung 1631.

Eine Szene des dreißigjährigen Krieges.

(Fortsetzung)

Kurz vor diesen Ereignissen hatte der große Gustav mit seinen Schweden die Deutsche Erde betreten (25 Juni 1630), der glanzendsten Epoche seines ruhmvollen Lebens entgegengehend. Magdeburgs geächteter Administrator — ein Fürst durch Kühnheit und unternehmenden Muth der Brandenburgischen Abkunft nicht unwerth, und des Oestreichischen Hauses unversöhnlicher Feind, aber ohne Umsicht und andere große Eigenschaften — hatte schon früher, persönlich und schriftlich, den Schwedischen Monarchen dringend zu einem Zuge nach Deutschland eingeladen, und ihm die kräftigste Unterstützung daselbst zugesichert. Als Gustav Adolf sich endlich zur Ausführung entschloß, ging er auch in die Plane des Administrators selbst ein, der ihm durch eine zweckmäßige Diversion an der Mittelelbe allerdings sehr nützlich werden konnte, trat mit ihm in nähere Verbindung, und wies ihm auf Deutsche Handlungshäuser eine Summe an von 100,000 Thalern, zu den nöthigen Rüstungen. Dabei aber empfahl der weise König dem Markgrafen die äußerste Vorsicht, und eine sorgfältige Beobachtung des Geheimnisses bei seinen Anstalten, um nicht zu früh des Kaisers Verdacht zu erregen, und den ganzen Plan zu vereiteln. Der Rath wurde leider nicht gehörig befolgt.

Sehnsuchtsvoll nach seinem schönen

Lande, wünschte der Administrator nur fürs erste in Magdeburg zu seyn, da er weit entschloßnere Schritte zu seinen Gunsten von dieser Hauptstadt, als von dem übrigen Erzstift und dem Domkapitel, erwarten konnte. Als Kaufmann verkleidet, und begleitet von dem ihm mitgegebenen Schwedischen Geschäftsträger Stallman, nebst wenigen andern vertrauten Personen, reisete er von Hamburg dahin ab, und kam glücklich und unerkannt an. Nur den treuesten Freuden wurde seine verborgene Gegenwart in der Stadt kund, die dann sorgsam das Geheimniß weiter mittheilten, und die Zahl der Anhänger verstärkten. Mit diesen begab er sich am 1. August 1630, Morgens um fünf Uhr, in feierlichem Aufzuge, unter dem Jubelgeschrei des frohbewegten Volks, in den Dom, und auf das Rathhaus. Des Fürsten Erscheinung, und die Aeußerungen des Schwedischen Geschäftsträgers, setzten die Protestantische Bürgerschaft in begeisterte Stimmung. Der Stadtrath versprach dem Administrator seine Hülfe zur Wiedererlangung des Erzstifts, und willigte in eine Verbindung mit dem Schwedischen Monarchen, welcher zufolge den Schweden ungehinderter Durchzug und Werbefreiheit zugestanden, der Stadt aber Erhaltung und Erweiterung ihrer Vorrechte und Freiheiten, und des Königs Schutz und Beistand zugesichert wurden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die polizeiliche Verordnung, nach welcher die Umziehezeit des Gesindes auf den 13ten April und 13ten October, festgesetzt worden, und ein gleiches bey gemietheten Wohnungen statt finden soll, wird hiemit in Erinnerung gebracht. Wenn jedoch in diesem Jahre der 13ten April auf einen Sontag fällt, so findet das Umziehen den Tag darauf nehmlich den 14ten Aprill statt, hiebei wird auch die bekannte Vorschrift, nach welcher das abziehende Gesinde beym Antritt des neuen Dienstes mit dem vorschriftsmäßigen Dienstschein ihrer vorigen Herrschaft versehen seyn muß, und sich das gedruckte Formular zur Ausfüllung des Dienstscheines in dem Polizei-Bureau lösen muß, ebenfalls mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Polizei Sergeanten angewiesen worden, sich bey jeder Herrschaft zu überzeugen, ob das neu angezogene Gesinde, mit neuem Gesinde-Dienstschein versehen ist. Uebrigens wird jede Herrschaft resp. ersucht und aufgefordert die Führung des abziehenden Gesindes in dem Gesinde-Dienstschein-Formular nicht oberflächlich wie bisher hin und wieder geschehen, sondern umständlich zu vermerken.

Thorn, den 21sten März 1823.

Der Magistrat.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Da wegen der kalten Witterung in den verflossenen Monaten Januar und Februar d. J. und auch noch zum Theil im jetzigen Monat nicht strenge auf den beständigen Schul-Besuch der Kinder gehalten werden können, nunmehro aber gute Witterung eingetreten ist, so werden die Aeltern, Vormünder oder sonstige Erzieher der Kinder in schulfähigen Jahren, hiemit erinnert, und aufgefodert, gegenwärtig die Kinder fleißig zur Schule zu schicken, indem vom 1sten k. M. an nach den diesfälligen und schon früher so oft, und zuletzt durch das Publicandum vom 4ten December v. J. bekannt gemachten Verordnungen verfahren werden wird, und Jeder sich also für Strafe zu hüten hat.

Thorn, den 15ten März 1823.
Der Magistrat.

Publiczne Uwiadomienie.

Gdy dla czasów zimnych w miesiącach przeszłych Styczniu i Lutym r. b. iako też po części ieszcze w teraznieyszym Miesiącu nie można było surowo przytrzymac dzieci, aby nieprzestannie chodzili do Szkoły, teraz zas maiąc dobrą pogodę, więc przypomina się rodzicom opiekunom i innym nauczycielom z tym wezwaniem, aby teraz dzieci lata szkolne maiące do Szkoly pilnie posyłali, albowiem od 1go przyszłego Miesiąca zacząwszy słósownie do Urządzeń w tey mierze iuż dawniey i często poprzedniczo przez Obwieszczenie z dnia 4go Grudnia r. z. wiadomo czynionych, postąpiono będzie, i kazdy kary strzeć się powinien.

w Toruniu dnia 15. Marca 1823.
Magistrat Miasta.

Bekanntmachung.

Gemäß dem hieselbst aushängenden Subhastations-Patent, ist das in dem Dorfe Deutsch Leibitsch an der Drewentz belegene, zum hiesigen Stadt-Gebiet gehörige und zu Erbpachtsrechten verliehene Grundstück, bestehend aus einem großen 2 Etagen hohen massiven Wohnhause in welchem eine Wassermühle von vier Gängen, eine Papiermühle mit zwei Holländer, einem dabey stehenden Wohnhause, einem Speicher, einer Scheune, einem Pferde-Viehstall und Wagenschauer, einer großen Holzflößschleuse, einem Aalfang, 23 Morgen 80 □Ruthen Magdeburgisch Land, wozu auch noch das Bauererbe Nro. 8 von 62 Morgen 87 □Ruthen Acker-, Garten und Wiesen-Land gehört, und welches auf 2270 Rtlr. 2 gr. 16½ pf. gerichtlich abgeschätzt worden, auf den Antrag der Real-Gläubiger und des hiesigen Magistrats unter nachstehenden Bedingungen:

1) Daß der Kauf in Pausch und Bogen, mithin ohne Gewährsleistung geschiehet.

2) Daß das Pluslicitum baar in Courant ad Depositum gezahlt werden muß.
3) Daß der Acquirent sowohl die prompte Zahlung des Erbpachts-Canon und die übrigen Verpflichtungen, die jährliche Instandsetzung, und insbesondere den jetzt erforderlichen Neubau der Flößschleuse auf der Drewenz übernimmt, und sofort aus eigenen Mitteln bewirkt.
4) Daß Käufer alle Taxations-, Subhastations- und Adjudication-Kosten zu tragen übernimmt, und
5) Daß vor erfolgter pupillarischen und dem Magistrats-Consence der Zuschlag nicht erfolgen kann, zur Subhastation gestellt worden, und der Bietungs-Termin auf den 30sten April d. J. angesetzt ist. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termine, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Justiz-Amtmann Boye hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag gedachter Mühlenwerke und Ländereien, an den Meistbiethenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Auf Gebote die erst nach dem peremtorischen Termin eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Thorn, den 7ten Januar 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.
